

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Wie viel Freiheit lässt die Freizeitlärm-Richtlinie?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.01.2018

Am 6. Juli 2017 berichtete die *Neue Deister Zeitung* über Planungen zur Durchführung des Volks- und Schützenfestes in Springe (Seite 9). In diesem Bericht äußerte sich Bürgermeister Christian Springfeld über die einzuhaltenden Lärmschutzbestimmungen: „Länger als bis 23 Uhr darf man (...) gegen den Willen der Anwohner keinen Krach machen.“ Diese frühe Uhrzeit sei jedoch weder für ihn noch für die Veranstalter zufriedenstellend: „Ich möchte Ausnahmen zulassen dürfen.“ In dem Bericht heißt es weiter, die Verwaltung der Stadt habe über den Städtetag an das zuständige niedersächsische Umweltministerium appelliert, Ausnahmen wie das Feiern bis 3 Uhr in einigen Nächten genehmigen zu dürfen. Dieser Forderung hätten sich spontan mehrere Kommunen angeschlossen, weil diese das gleiche Problem hätten. In anderen Bundesländern sei es im Gegensatz zu Niedersachsen bereits möglich, den Feierschluss in wenigen Nächten deutlich nach hinten zu verlegen.

In der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung der Freizeitlärm-Richtlinie heißt es: „An Tagen vor Sonn- und Feiertagen (...) kann abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden nach hinten verschoben werden, sofern eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden kann.“ Demnach ist eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit auf Mitternacht möglich. Darüber hinaus würden in Nr. 4.4 der Freizeit-Lärmrichtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 6. März 2015 besondere Umstände aufgelistet, die weitergehende Abweichungen von den Immissionsschutzbestimmungen erlaubten.

1. Wie bewertet die Landesregierung die neue Regelung in der Freizeitlärm-Richtlinie, wonach die Nachtzeit an Tagen vor Sonn- und Feiertagen um zwei Stunden nach hinten verschoben werden kann, vor dem Hintergrund bestehender Forderungen von Kommunen, die für Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit und sozialer Akzeptanz weitergehende Ausnahmen von den geltenden Lärmschutzbestimmungen zulassen wollen?
2. Aus welchen Gründen ist es bisher nicht möglich, die Nachtzeit auch an Freitagen nach hinten zu verschieben?
3. Hält die Landesregierung in dem in Frage 2 genannten Punkt weitere Zugeständnisse an Kommunen für möglich, die für Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit und sozialer Akzeptanz weitergehende Ausnahmen von den geltenden Lärmschutzbestimmungen zulassen wollen, wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?
4. Hält die Landesregierung weitergehende Zugeständnisse an Kommunen bezüglich einer Erhöhung der tagsüber und nachts einzuhaltenden Werte der TA Lärm, beispielsweise bei der Einstufung als „seltenes Ereignis“, für möglich, wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?
5. Stellt die neue Regelung in der Freizeitlärm-Richtlinie nach Auffassung der Landesregierung das größtmögliche Entgegenkommen an Kommunen dar, die für Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit und sozialer Akzeptanz Ausnahmen von den geltenden Lärmschutzbestimmungen zulassen wollen, wenn ja, warum, wenn nein, welche weiteren Zugeständnisse hält die Landesregierung für möglich, bzw. welche weiteren Zugeständnisse plant sie?
6. In welchen Bundesländern ist es aktuell möglich, den Beginn der Nachtzeit weiter als Mitternacht nach hinten zu verschieben bzw. die tagsüber und nachts einzuhaltenden Werte der TA Lärm zu erhöhen, und welche konkreten Regelungen gibt es in diesen Bundesländern?

7. Dürfen Kommunen für Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit und sozialer Akzeptanz auf der Grundlage der Nr. 4.4 der Freizeit-Lärmrichtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 6. März 2015 über die aktuell geltende Fassung der niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie hinausgehende Ausnahmen wie die Verschiebung der Nachtzeit nach Mitternacht zulassen?
8. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Durchführung von Traditionsfesten vor dem Hintergrund gefährdet, dass es nach Auffassung von Kommunen immer schwerer falle, Veranstalter zu finden, die unter Einhaltung der geltenden Lärmschutzbestimmungen Interesse an der Ausrichtung der Feste zeigen?